

besezt gelassen, daß Schloß Torgaw aber mit beyderley Salva-
guardien von jeder Seit mit 2 Personen versehen, der Elb-
Paß aber alldar oder an einem andern Orth dem Schwedischen
Theils jedesmal offen stehen, und nicht gewehret werden, dem
Herr General Leutenant Königsmark aber soll mit der vnterha-
benden Armee alsbald mit guter Ordre aus Ihrer Churfürstlichen
Durchlauchtigkeit Land auffbrechen, vnd die Marche wenigst auff
drey Meil von der Hauptfestung Dresden, wie sie jezo stehen,
so viel möglich, beschleunigen, welche distantien auch bei künfftigen
Marchen in acht genommen werden sollen.

VIII.

Die Commerciën sollen zuvor zu Wasser vnd Land ihren
freyen und unverhinderten Lauff haben, ausgenommen, weilen es
mit Magdeburg zu keiner gewissen Abhandlung aus Mangel
weiterer Instruction, die nach Möglichkeit in Monatsfrist von
Herrn Feldmarschallen soll eingeholet werden können, was die
Elbe hinunter vnd herauff gehet, jedesmal zu Schönbeck vnd
Wolmerstädt ausladen, und Magdeburg vorbey von einem der
benannten Ort biß zum andern auff der Achse, oder zu Wagen
so lang hin vnd her gebracht werden, biß mit Magdeburg an-
derst verglichen wird.

IX.

Mit der Magdeburgischen Blocquade, weile dieselbe von dem
Feldmarschall befohlen, dahero außer dero anderweitigen Ordre
nichts geändert werden kann, soll das im jezigen Stand ver-
bleiben: Sobald aber Ihre Churfürstl. Durchl. deswegen, ihr
Herr Sohn, der Herr Erzbischoff, sich verglichen, und ihm die
Stadt vollkommen überlassen, man alsdann auff Schwedischer
Seiten die Blocquade dafür wegnehmen solle, vnd dessen wollen
Ihro Churfürstl. Durchlaucht durch Dero im Land verbleibenden
vnd in diesem Stillstand begriffenen Völkern dieser Blocquade
keine Feindseligkeiten zufügen lassen, vnd weilen im 5. Puncte
der 3 Rempter biß Magdeburg hierbey zu gedenken Erwähnung
geschehen, bleiben dieselbe Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht biß
zu des Feldmarschalls Ratification.

X.

Nach Vollziehung dieses Stillstands soll von einem Theil
dem andern vor Ausgang vier Tag bey denen Kaiserlichen vnd
Churfürstlichen Regimentern, die von ihnen weggeschicket werden,
weder in noch aufferhalb des Landes einige Feindseligkeit nicht
angethan werden.